



Luxemburg, den 24. Januar 2023

PRESSEMITTEILUNG 02/2023

Urteil in der Rechtssache E-5/22 *Christian Maitz ./. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung and Liechtensteinische Familienausgleichskasse*

AUSLEGUNG DES PERSÖNLICHEN ANWENDUNGSBEREICHS DER VERORDNUNG 883/2004 UND AUSSTELLUNG DES FORMBLATTES PORTABLE DOCUMENT A1

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit („VO 883/2004“) und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung des Verfahrens zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit („Verordnung 987/2009“) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Berufung von Herrn Christian Maitz gegen eine Entscheidung, mit der sein Antrag auf Ausstellung des Formblattes Portable Document („PD“) A1 abgelehnt wurde. Herr Maitz ist österreichischer Staatsangehöriger, in Liechtenstein als Rechtsanwalt tätig und in der Schweiz wohnhaft. Die liechtensteinischen Sozialversicherungsträger (AHV-IV-FAK) stellten mittels Verfügung fest, dass das in Liechtenstein von Herrn Maitz erzielte Einkommen der obligatorischen Vorsorge- und Sozialleistungspflicht unterliegt. Herr Maitz ist zudem Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien und bei den österreichischen Versorgungseinrichtungen beitragspflichtig. Um in beiden EWR-Staaten von der Beitragspflicht befreit zu werden, verlangte die Rechtsanwaltskammer Wien von Herr Maitz, ein Formular PD A1 aus Liechtenstein als Nachweis über die für ihn geltenden nationalen Rechtsvorschriften einzureichen. Die liechtensteinischen Träger gaben an, dass sie Herrn Maitz kein Formular PD A1 ausstellen könnten, da er in der Schweiz wohnhaft und dementsprechend die Verordnung 883/2004 nicht auf ihn anwendbar sei. Zudem sahen sich die liechtensteinischen Träger nicht als verpflichtet an, eine solche Bescheinigung mittels des Formulars PD A1 zu erbringen. Im Berufungsverfahren boten die liechtensteinischen Träger an, anstelle des Formulars PD A1 eine amtliche Bescheinigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge auszustellen.

Mit seiner ersten Frage ersuchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob es nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 eine Voraussetzung für den persönlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ist, dass eine Person nicht nur Staatsangehöriger eines EWR-Staats sein muss und die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EWR-Staaten für sie gelten müssen, sondern dass diese Person auch ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben muss. Das Gericht befand, dass eine solche Bedingung nicht besteht. Das Ersuchen des vorliegenden Gerichts betraf zudem die Frage, ob ein von einem EWR-Staat mit einem Drittland geschlossenes Abkommen, das darauf abzielt, den Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004 auf dieses Drittland auszudehnen, an der Beantwortung der ersten Frage etwas ändern könnte. Der Gerichtshof entschied, dass ein solches Abkommen über soziale Sicherheit ein Wohnsitzerfordernis nicht als Bedingung vorsehen kann, die im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 dieser Verordnung steht.

Mit seiner zweiten Frage bat das vorlegende Gericht um die Darlegung, ob eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 zwingend in Form eines Formulars PD A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 19 Absatz 2 nicht verlangt, dass eine Bescheinigung ausschliesslich in Form eines PD A1 ausgestellt wird, um die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Rechtswirkungen zu entfalten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.